

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der PROCME GmbH

[Stand: Januar 2024]

§ 1 Geltungsbereich und Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für Lieferungen, Leistungen, Angebote und sonstige Geschäftsbeziehungen der PROCME GmbH (Auftragnehmer). Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AVB. Die AVB sind Bestandteil aller Verträge über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen, die wir mit unseren Auftraggebern schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber in der zum Auftragszeitpunkt aktuellen Version, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Die AVB gelten nur im unternehmerischen Bereich, d. h. wenn der Auftraggeber Kaufmann, Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Geschäftsbedingungen der Auftraggeber oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Diese AVB gelten ausschließlich, selbst, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation der Erklärungen bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den vorliegenden AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, selbst, wenn wir Ihnen Muster, technische Do-

kumentationen, sonstige Produkt- oder Leistungsbeschreibungen zukommen lassen. Etwas anderes gilt nur, wenn Angebote ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise stehen unter dem Vorbehalt der Musterprüfung. Alle Preisangaben sind bis zum Abschluss der Musterprüfung freibleibend und unverbindlich.

- (2) Die Beauftragung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot, dass uns berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang anzunehmen.
- (3) Die Annahme des Auftrags erfolgt schriftlich durch uns (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch die Auslieferung der Ware bzw. die Erbringung der Leistung.
- (4) Auftrags- bzw. Leistungsänderungen jeglicher Art müssen schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt werden und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Eine einseitige Auftrags- bzw. Leistungsänderung durch eine der Vertragsparteien ist ausgeschlossen.

§ 3 Umfang der Leistung

- (1) Der Umfang der von uns geschuldeten Leistung ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung und der dazugehörigen Unterlagen, wie z. B. des Ausführungsplans bzw. aus dem unsererseits übermittelten und vom Auftraggeber fristgerecht angenommenen verbindlichen Angebots, sofern eine Auftragsbestätigung nicht rechtzeitig vorliegt.
- (2) Sofern der Vertragsgegenstand mit vorinstallierter Software an den Auftraggeber ausgeliefert wird, erhält dieser ein einfaches Nutzungsrecht. Eine weiterführende Softwarebereitstellung, insbesondere jedoch nicht abschließend, die Bereitstellung von Software-Quellcodes erfolgt nicht.

§ 4 Preis und Zahlung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den zugrundeliegenden Aufträgen unter Einbezug der dort erfolgten Leistungsbeschreibung. Mehr- oder Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR (netto) ab Werk (Italien) zzgl. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben und Steuern, etc.
- (2) Zusätzliche Kosten, die durch eine nachträgliche Änderung des Auftrags durch den Auftraggeber veranlasst werden und nicht in der vertraglichen Leistungsbeschreibung enthalten sind, werden dem Auftraggeber, nach vorheriger Information durch den Auftragnehmer, gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die vereinbarte Vergütung ist, sofern keine abweichenden Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden, wie folgt, ohne jeden Abzug, sofort fällig:
 - 30% der vereinbarten Vergütung als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbetätigung
 - 60% der vereinbarten Vergütung bei Mitteilung der Versandbereitschaft

- Der verbleibende Restbetrag, zzgl. aller vom Auftraggeber zu tragenden Kosten, nach erfolgreicher Inbetriebnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach dem Zugang einer Abschlussrechnung, wenn eine Inbetriebnahme aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgt.

Die vorstehenden Zahlungsverpflichtungen verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (4) Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Bei Zahlungsverzug sind wir zur Zurückbehaltung der Leistung berechtigt.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Zurückbehaltung und Aufrechnung

- (1) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine darüber hinausgehende Zurückbehaltungs- oder Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nicht statthaft.
- (2) Die Gegenansprüche des Auftraggebers sind unbestritten, wenn der Auftragnehmer dies schriftlich bestätigt.

§ 6 Lieferung und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist/ der Fertigstellungstermin ergibt sich aus den zugrundeliegenden Einzelverträgen mit den Auftraggebern.
- (2) Die von uns in Aussicht gestellten Lieferfristen und -termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei

denn, es wurden ausdrücklich feste Lieferfristen und Liefertermine vereinbart. Sofern die Versendung der Waren vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- (3) Die vereinbarten Liefertermine stehen stets unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und zeitigen Mitwirkung des Auftraggebers. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie dem Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung beim Auftragnehmer.
- (5) Können wir verbindliche Liefertermine, die in den Einzelaufträgen zugesagt wurden, aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Auftraggeber unverzüglich darüber informiert und ein neuer voraussichtlicher Liefertermin mitgeteilt. Sollte die vertraglich zugesagte Leistung auch zum neuen Liefertermin nicht erbracht werden können, so sind wir berechtigt ganz oder teilweise, unter Erstattung der ggf. bereits erbrachten Gegenleistung des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Eine Nichtverfügbarkeit der Leistung ist insbesondere im Fall der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt vorliegend und weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder, wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (7) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, etc.) verursacht worden sind und wir diese nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Es bedarf jedoch der vorherigen Mahnung durch den Auftraggeber.

- (9) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach den Maßgaben des § 11 dieser AVB beschränkt.

§ 7 Teillieferungen

Wir sind unter den folgenden Voraussetzungen auch zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt:

- wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
- die Lieferung der restlichen Leistung sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

§ 8 Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang und Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anders bestimmt, der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Bad Kreuznach.
- (2) Die Lieferungen erfolgen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ab Werk (EXW gemäß INCOTERMS 2020). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mithin mit der Auslieferung des Vertragsgegenstandes an den Auftraggeber, Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung des Vertragsgegenstandes vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten zu tragen hat.
- (3) Bei Streckengeschäften geht die Gefahr mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten durch den Vorlieferanten auf den Auftraggeber über.
- (4) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese grds. im Sinne des „Factory Acceptance Test“ (FAT) ab Werk unseres Vorlieferanten zu verstehen und für den Gefahrübergang maßgebend. Ein „Site Acceptance Test“ (SAT) erfolgt grds. nur wenn dieser gesondert, schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.
- (6) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (7) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten **0,25 %** des netto Rechnungsbetrages der zu lagernden Vertragsgegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (8) Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige

versicherbare Risiken versichert. Eine Versicherungspflicht des Auftragnehmers besteht nicht.

- (9) Soweit auch die Montage des Vertragsgegenstandes vereinbart ist und eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- die Lieferung abgeschlossen ist,
 - wir dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 8 (8)) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Lieferung oder Installation zwölf (12) Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs (6) Werktagen vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als dem eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung.

- (10) Soweit der Auftraggeber neben der Lieferung auch die Montage des Vertragsgegenstandes beauftragt, ist er für die Entladung und Verbringung des Vertragsgegenstandes an den Aufbau-/Montageort selbst verantwortlich und trägt die Gefahr des plötzlichen Untergangs des Vertragsgegenstandes.
- (11) Sofern wesentliche Mängel vorliegen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern, bis der Auftragnehmer innerhalb einer hierfür zu setzenden angemessenen Frist die beanstandeten Mängel beseitigt hat. Im Falle nicht wesentlicher Mängel ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (12) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des aus dem Annahmeverzug entstandenen Schadens einschließlich jedoch nicht abschließend Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung pro Kalendertag i. H. v **0,25 %** der vereinbarten Nettovergütung, jedoch **max. 5 %** der vereinbarten Nettovergütung, beginnend mit dem vereinbarten Liefertermin. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 9 Mitwirkungspflichten und Bereitstellung von Mustern, Unterlagen und Daten

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat der Auftraggeber alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, damit eine Erfüllung des Auftrags in der vereinbarten Lieferzeit möglich ist. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind.
- (2) Wir sind nicht verpflichtet Zulieferungen (sämtliche Unterlagen, Muster, Informationen, Daten, auch Datenträger etc.) die durch den Auftraggeber oder durch einen vom Auftraggeber eingeschalteten Dritten zur Auftragserfüllung bereitgestellt werden zu prüfen. Dies gilt jedoch nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Zulieferungen.

§ 10 Gewährleistung und Sachmängel

- (1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- (2) Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden. Für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit beträgt die Verjährungsfrist abweichend hiervon 2 Jahre ab Gefahrübergang. Die gesetzlichen Verjährungsregeln zum Lieferantenregress sowie die Gewährleistungsfrist in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Behandlung oder Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung und des Wartungshandbuchs entstehen, können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Wir übernehmen keine Gewährleistung für den gewöhnlichen Verschleiß des Vertragsgegenstandes.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Vertragsgegenstand ändert,

z.B. Softwaremodifikationen vornimmt, oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- (7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- (8) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis nach den gesetzlichen Regelungen angemessen mindern.

§ 11 Allgemeine Haftungsbeschränkung

- (1) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, maximal bis zu 10% des vereinbarten Auftragsvolumens, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Wir haften ausdrücklich nicht für entgangene Gewinne, Kosten der Ersatzbeschaffung von Anlagenproduktion, Nutzungs- und Produktionsausfall oder entgangene Geschäftschancen.
- (4) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu den von uns geschuldeten Vertragspflichten gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (6) Die Einschränkungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

- (7) Die sich aus den vorliegenden AVB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit wir und der Auftraggeber eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren, übergebenen Unterlagen, Mustern, Entwürfen und sonstigen Gegenständen vor. Gleiches gilt für die Übertragung für Nutzungs- und Verwertungsrechten der von uns erbrachten Leistungen. Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem Auftraggeber erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung übertragen.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, Unterlagen, Muster, Entwürfe, Gegenstände, etc. dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Zahlungsverpflichtungen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die übergebenen Waren, Unterlagen, Muster, Entwürfe, Gegenstände, etc. auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien Bad Kreuznach. Entsprechendes gilt, sofern der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
- (2) Die vorliegenden AVB und alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss

des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG).

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Regelung des § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
- (4) Bei der Anfertigung von Übersetzungen der vorliegenden AVB, ist die deutsche Version für die Vertragsauslegung maßgeblich.